

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der BBL Bahnbau Lüneburg Unternehmensgruppe

1. Geltungsbereich, Allgemeines

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Lieferungen und Leistungen (nachfolgend auch allgemein „Lieferungen“ genannt), die Auftragnehmer (nachfolgend auch allgemein „Lieferant“ genannt) für die BBL Bahnbau Lüneburg GmbH einschließlich aller verbundenen Unternehmen gemäß § 15 AktG in Deutschland erbringt (nachfolgend auch allgemein „Besteller“ genannt).
- 1.2 Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (Liefergegenstand), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Liefergegenstände selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB).
- 1.3 Unsere AEB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AEB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nur insoweit an, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme von Liefergegenständen des Lieferanten oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung, selbst wenn die Annahme oder Bezahlung in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Vertragsbedingungen des Lieferanten erfolgt. Gleichmaßen werden etwaige früher vereinbarte, diesen AEB entgegenstehende oder sie ergänzende Vertragsbedingungen des Lieferanten nicht länger anerkannt.
- 1.4 Unsere AEB gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB.
- 1.5 Unsere AEB gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Verträge über Lieferungen mit demselben Lieferanten, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen. Bei eventuellen Änderungen unserer AEB werden wir jedoch den Lieferanten entsprechend darauf hinweisen.
- 1.6 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.7 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AEB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
- 1.8 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung.

Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

- 1.9 Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 1.10 Jegliche den Vertrag betreffende Korrespondenz ist mit unserer Einkaufsabteilung unter Angabe der Bestellnummer zu führen.
- 1.11 Soweit es sich bei den vertraglichen Leistungen um Bauleistungen handelt, gelten ergänzend und vorrangig die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B) in der aktuellen Fassung. Für die Ausführung gelten die Technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) der vereinbarten Gewerke.
- 1.12 Soweit es sich um einen Werkvertrag handelt, gelten ergänzend die Bestimmungen in Ziff. 8 (Abnahme und Gewährleistung).
- 1.13 Unser Verhaltenskodex für Geschäftspartner ist vom Lieferanten zu beachten.
- 1.14 Wir sind berechtigt, nach angemessener vorheriger Ankündigung die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG), durch Audits zu überprüfen. Diese Audits können durch uns selbst oder durch von uns beauftragte Dritte durchgeführt werden. Der Lieferant wird uns zu diesem Zweck Zugang zu relevanten Betriebsstätten, Dokumenten und Informationen gewähren, soweit dies zur Überprüfung der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist. Die genauen Modalitäten des Audits werden im Einzelfall zwischen den Vertragsparteien abgestimmt.

2. Angebot, Bestellung, Angebotsunterlagen

- 2.1 Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich.
- 2.2 Wenn unsere Bestellung nicht auf ein vorheriges Angebot des Lieferanten erfolgt oder davon inhaltlich abweicht, kann der Lieferant sie innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang der Bestellung schriftlich annehmen, soweit wir keine andere Frist zur Annahme bestimmen. Nach Fristablauf ist unsere Bestellung hinfällig. Der schriftlichen Annahme steht es gleich, wenn der Lieferant vorbehaltlos mit der Lieferung oder Ausführung sonstiger Vertragsleistungen beginnt.
- 2.3 Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der BBL Bahnbau Lüneburg Unternehmensgruppe

- 2.4 Angebote des Lieferanten und dessen Kosten- voranschläge sind verbindlich und nicht zu ver- güten. Eine Bestellung gilt vorbehaltlich der Er- teilung eventuell erforderlicher behördlicher bzw. bauherrnseitiger Genehmigungen, sofern der Lieferant Produkte / Technische Daten / Zeichnungen nach Auftragserteilung vorlegen muss. Sollte die Genehmigung nicht erteilt wer- den, kann der Lieferant keine Kosten, gleich wel- cher Art, geltend machen, und die Bestellung wird dadurch hinfällig. Die uns daraus resultie- renden Mehrkosten (Deckungskauf etc.) hat der Lieferant zu tragen.
- 2.5 Ist eine behördliche Prüfung oder Abnahme der Lieferung und/oder Leistungen oder von Teilen derselben vorgeschrieben, so erfolgt diese im Werk des Lieferanten, sofern keine andere Ver- einbarung getroffen ist.
- 2.6 Wir können Änderungen des Liefergegenstan- des auch nach Vertragsschluss verlangen. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkun- gen beiderseits, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Lieferter- mine angemessen zu berücksichtigen.
- 2.7 Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit zu kündigen. Erfolgt die Kündigung, gilt § 648 S. 2 BGB entsprechend. Der Lieferant ist in diesem Falle verpflichtet, uns diejenigen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die für eine Prüfung der in § 648 S. 2 BGB genannten Abzüge erforderlich sind.
- 2.8 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftli- che Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Lieferung durch Dritte (z.B. Subun- ternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Lieferun- gen.
- 2.9 Kosten einer Versicherung der Ware, insbeson- dere einer Speditionsversicherung, werden von uns nicht übernommen. Der Lieferant trägt das Transport- und Verpackungsrisiko; im Übrigen wird auf Ziff. 6 verwiesen.
- 3. Liefertermin, Lieferung, Vertragsstrafe, Kon- trollrecht**
- 3.1 Die Lieferungen müssen alle nach dem newesten Stand der Technik zur Zeit der Auslieferung erforderlichen Eigenschaften und Bestandteile aufweisen. Falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind bei allen Lieferungen die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Nor- men und Vorschriften sowie die Richtlinien der EU zu erfüllen. Dies gilt auch für die Vorschrif- ten der für den Verwendungsort zuständigen Ämter und Behörden sowie öffentlicher oder privater Abnahmeinstitutionen. Bei Lieferun- gen für Bauvorhaben der Deutschen Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichtet sich der Lieferant die jeweils ein- schlägigen Normen der Deutschen Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen zu beachten.
- 3.2 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich und mit unserem in der Bestellung angegebene- n Ansprechpartner zu koordinieren. Ist ein be- stimmter Liefertermin nicht vereinbart, hat die Lieferung auf Abruf zu erfolgen. In diesem Fall ist sie dann kurzfristig in angemessener Zeit auszuführen. Vorablieferungen sind nur mit un- serer Zustimmung zulässig. Bei vorzeitiger An- lieferung behalten wir uns vor, die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzu- senden. Erfolgt im Falle der vorzeitigen Anliefe- rung keine Rücksendung, so lagern wir den Lie- fergegenstand bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten ein.
- 3.3 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen ohne Montage oder Aufstellung kommt es auf den Eingang bei der von uns angegebenen Versand- anschrift an. Für die Rechtzeitigkeit von Liefe- rungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen ist deren Bereitstellung in ab- nahmefähigem Zustand maßgebend.
- 3.4 Teillieferungen sind nicht zulässig, es sei denn, wir haben einer Teillieferung ausdrücklich zuge- stimmt. In diesem Fall ist auf den Versandpa- pieren deutlich sichtbar zu vermerken, dass es sich um eine „Teil“- oder „Restlieferung“ han- delt. In der Rechnung ist dies ebenfalls anzuge- ben.
- 3.5 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind vor- behaltlich eines anderweitigen Nachweises die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermit- telten Werte maßgebend.
- 3.6 Wird für den Lieferanten erkennbar, dass die Liefertermine nicht eingehalten werden, hat er uns hierüber unverzüglich zu informieren. Die uns aus einer Lieferfristüberschreitung entstan- denen Nachteile sind vom Lieferanten im vollen Umfang zu ersetzen. Die Verpflichtung zu Ein- haltung der Liefertermine wird dadurch nicht aufgehoben.
- 3.7 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung sowie eine gemeinsame Festlegung eines abweichenden Liefertermins, der der Ver- zögerung Rechnung trägt, enthält keinen Ver- zicht auf die uns wegen der verspäteten Liefe- rung oder Leistung zustehenden Ersatzansprü- che; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die be- troffene Lieferung oder Leistung.
- 3.8 Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Lie- ferwertes in ihrer objektiv richtigen Höhe für je- den Werktag der Überschreitung zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der BBL Bahnbau Lüneburg Unternehmensgruppe

Lieferwertes in ihrer objektiv richtigen Höhe. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann spätestens innerhalb von 12 Werktagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Lieferanten erklärt werden. Schadenersatzansprüche wegen Verzugs neben der Vertragsstrafe bleiben von der Vertragsstrafe unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf etwaige Schadenersatzansprüche aus demselben Haftungsgrund angerechnet. Weitergehende Ansprüche und Rechte behalten wir uns ausdrücklich vor.

4. Ausführung der Lieferung

- 4.1 Wir dürfen uns innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden über die vertragsgemäße Ausführung der Lieferung unterrichten. Auf Wunsch sind uns die zur Unterrichtung erforderlichen Unterlagen, die die Vertragsausführung betreffen, zur Einsicht vorzulegen. Geheimhaltungsinteressen des Lieferanten sind zu berücksichtigen.
- 4.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (LkSG), insbesondere die im LkSG vorgesehenen Sorgfaltspflichten sicherzustellen. Wir sind berechtigt, regelmäßig die Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten beim Lieferanten zu überprüfen.
- 4.3 Der Lieferant stellt sicher, dass alle verwendeten Stoffe, die unter die EU-Chemikalienverordnung REACH fallen, entsprechend dieser Verordnung und unter Berücksichtigung der vertragsgegenständlichen Verwendung der Stoffe beim Lieferanten registriert bzw. zugelassen sind. Dies gilt auch für Lieferanten außerhalb der EU. Der Lieferant verpflichtet sich, alle aktuellen sowie zukünftigen Anforderungen der REACH-Verordnung einzuhalten.
- 4.4 Auf unser Verlangen erbringt der Lieferant bzgl. der Erfüllung der Verpflichtungen aus Ziff. 4.2 und Ziff. 4.3 geeignete Nachweise.
- 4.5 Sollte das angelieferte Material gegen Gebühr mit Verpackungs- oder Transporthilfen geliefert werden (z. B. Paletten), so verpflichtet sich der Lieferant, diese Hilfsgüter kostenfrei und mit Erstattung der Gebühr vom Lieferort auf unsere Anordnung abzuholen.
- 4.6 Die Anlieferung gefährlicher Güter hat unter Einhaltung der geltenden Vorschriften zu erfolgen. Entsprechende Sicherheitsdatenblätter sind uns zeitnah nach Eingang der Bestellung unaufgefordert an folgende E-Mailadresse zu übermitteln: einkauf@bbl-gmbh.de.
- 4.7 Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant

muss uns seine Lieferung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

5. Höhere Gewalt

- 5.1 Als höhere Gewalt gelten solche Ereignisse oder Umstände oder eine Kombination von Ereignissen oder Umständen, die für die jeweilige Vertragspartei und deren Erfüllungsgehilfen auch bei angemessener Sorgfalt an den jeweiligen Erfüllungsorten unvorhersehbar und unbeeinflussbar sind; deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung selbst durch größtmögliche, noch zumutbare Bemühungen nicht verhindert werden können; und durch die die jeweilige Vertragspartei an der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung ganz oder teilweise gehindert ist. Tritt ein Fall der höheren Gewalt ein, so sind beide Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit. Die gehinderte Vertragspartei ist verpflichtet, die andere Vertragspartei unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen. Die Vertragsparteien werden ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anpassen. Die Vertragsparteien haben alle angemessenen Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der durch die Behinderung entstehenden Schäden zu unternehmen und sich wechselseitig laufend zu informieren. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, sind die Lieferungen unverzüglich wiederaufzunehmen.
- 5.2 Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung aufgrund der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung für diesen – unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist. Ansprüche des Lieferanten für einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und/oder Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen und/oder Schadenersatz und/oder Verwendungen sind für diesen Fall ausgeschlossen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der BBL Bahnbau Lüneburg Unternehmensgruppe

- 5.3 Dem Lieferanten steht kein Anspruch auf Vergütung etwaiger Zusatzkosten zu, die aufgrund der höheren Gewalt entstehen.
- 6. Lieferort, Gefahrtragung, Verpackung**
- 6.1 Die Lieferung hat auf Gefahr und auf Kosten des Lieferanten frei Baustelle oder an den von uns genannten Lieferort zu erfolgen. Lieferort ist der Ort der von uns in der Bestellung festgelegten Empfangsstelle.
- 6.2 Die Gefahr der Beförderung (zufälliger Untergang und zufällige Verschlechterung der Ware) bis zum Lieferort trägt der Lieferant.
- 6.3 Die Kosten für Transport und Verpackung sind im Festpreis enthalten. Auf unser Verlangen hat der Lieferant auf seine Kosten die Verpackungsmaterialien von der Empfangsstelle abzuholen und zu entsorgen.
- 6.4 Liefergegenstände sind sachgemäß zu verpacken und zu versenden. Verpackungs- und Versandvorschriften sind einzuhalten. Jeder Lieferung sind Lieferscheine oder Packzettel beizufügen. In allen Schriftstücken sind unsere Bestellnummern und unsere in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen anzugeben. Spätestens am Tag des Versands ist uns eine Versandanzeige zuzuleiten. Uns durch Nichtbeachtung vorstehender Regelungen entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 7. Beschaffenheit, Sach- und Rechtsmängel**
- 7.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln des Liefergegenstandes (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage / Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zu unseren Gunsten, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.
- 7.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass der Liefergegenstand bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
- 7.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 60 Monate ab Gefahrübergang, falls nicht längere gesetzliche Regelungen existieren, die dann Vorrang haben. Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für die ersetzten oder ausgebesserten Teile erneut ab deren Lieferung zu laufen. Der Lauf der Verjährung wird gehemmt für den Zeitraum, der mit der Absendung der Mängelanzeige durch uns beginnt und endet mit der Erklärung des Lieferanten, dass der Mangel beseitigt sei oder die Fortsetzung der Beseitigung verweigert wurde. Sollte durch einen Teilausbau, die teilweise Mängelbeseitigung oder die teilweise Ersatzlieferung, die restliche verbleibende Sache zwischenzeitlich für den Zeitraum der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung mangelhaft werden, so ist die Verjährung für den Zeitraum der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung auch für die verbleibende restliche Sache gehemmt.
- 7.4 Zu einer Untersuchung des Liefergegenstandes oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 7.5 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rückpflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Bei Anlieferungen auf der Baustelle beginnt die Frist erst dann, wenn die Baustelle auch von unseren Mitarbeitern besetzt ist. Abweichend von der gesetzlichen Vorschrift des § 377 HGB genügt die Mängelrüge in jeder Form. Zur Mängelrüge sind alle unsere Mitarbeiter, auch, ohne dass es hierfür einer gesonderten Bevollmächtigung und Vorlage dieser Vollmacht bedarf, berechtigt. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rückpflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Mängelrüge jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Kalendertagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- 7.6 Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte stehen uns ungekürzt zu. Wir sind berechtigt vom

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der BBL Bahnbau Lüneburg Unternehmensgruppe

- Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Der Lieferant ist insoweit verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung anfallenden erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau des mangelhaften Liefergegenstandes und der erneute Einbau, sofern der Liefergegenstand seiner Art und seinem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 7.7 Treten Serienfehler auf, so verpflichtet sich der Lieferant, sämtliche Mängel auf eigene Kosten (Lohn / Material / Transport) zu beheben und sämtliche gleichartigen Teile, auch solche die bis zu diesem Zeitpunkt einwandfrei funktioniert haben, auszutauschen. Ein Serienfehler liegt vor, wenn an mindestens 3 % der gelieferten Liefergegenstände ein Fehler durch die gleiche Fehlerursache auftritt. Die Ermittlung der Fehlerursache wird durch eine von beiden Vertragspartnern akzeptierte Versuchsanstalt vorgenommen. Die Kosten für dieses Verfahren trägt entweder der Lieferant (sollten die Liefergegenstände mangelhaft sein) oder wir (sollten die Mängel aus Fehlern in der Ausführung resultieren).
- 7.8 Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der vorstehenden Regelungen:
Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferant Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 8. Werkvertrag (Abnahme, Gewährleistung)**
- 8.1 Die Abnahme erfolgt ausschließlich durch unsere ausdrückliche schriftliche Erklärung. Eine stillschweigende Abnahme gemäß § 640 Abs. 1 S. 3 BGB ist ausgeschlossen.
- 8.2 Wir haben das Recht, die Leistung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Fertigstellung zu prüfen. Mängel sind innerhalb von 5 Werktagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen.
- 8.3 Bei fortlaufenden Leistungen ist jede Einzelleistung gesondert abzunehmen. Wir können Teilleistungen bei wesentlichen Mängeln selektiv zurückweisen, ohne den Gesamtvertrag zu gefährden.
- 8.4 Der Lieferant hat vor Abnahme einen vollständigen Dokumentationsbericht vorzulegen. Unvollständige Dokumentationen berechtigen uns, die jeweilige Abnahme abzulehnen.
- 8.5 Ein Mangel liegt bereits vor, wenn die Leistung nicht den vertraglich vereinbarten Qualitätsstandards oder den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Bei Dienstleistungen gilt bereits eine unpünktliche oder unvollständige Erfüllung als Mangel.
- 8.6 Der Lieferant hat Mängel innerhalb von 5 Werktagen nach Rüge zu beseitigen. Scheitert die Nacherfüllung nach zweitem Versuch, können wir die Vergütung um bis zu 100 % mindern oder den Vertrag sofort kündigen.
- 8.7 Bei Gefahr im Verzug oder fruchtlosem Ablauf der Nacherfüllungsfrist können wir den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen lassen (§ 637 BGB). Die Kosten sind vom Lieferanten innerhalb von 5 Werktagen zu erstatten.
- 8.8 Die Verjährungsfrist für alle Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Abnahme. Bei verdeckten Mängeln beginnt die Frist erst mit Entdeckung, längstens jedoch 60 Monaten nach Abnahme. Der Lieferant trägt die Beweislast dafür, dass ein Mangel nicht auf fehlerhafte Leistungserbringung zurückzuführen ist.
- 9. Produkthaftung, Freistellung**
- 9.1 Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, sofern und so weit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache Sphäre des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der BBL Bahnbau Lüneburg Unternehmensgruppe

- 9.2 Der Lieferant übernimmt alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung, es sei denn, die Kosten sind insgesamt nicht notwendig und angemessen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.3 Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Liefergegenstandes ist, werden wir den Lieferanten unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und uns mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Liefergegenstandes ist, trägt der Lieferant die Kosten der Rückrufaktion, es sei denn, er hat den Mangel nicht zu vertreten. Ein Mitverschulden von uns ist bei Höhe der vom Lieferanten zu tragenden Kosten gemäß § 254 BGB zu berücksichtigen.
- 9.4 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer weltweiten Deckungssumme von € 5 Mio. pro Personenschaden / Sachschaden – pauschal – sowie einer separaten Rückrufkostendeckung von € 5 Mio. während der Dauer dieses Vertrages, d.h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung, zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- 9.5 Wir sind berechtigt, jederzeit schriftliche Nachweise über den bestehenden Versicherungsschutz zu verlangen. Änderungen des Versicherungsumfanges sind unverzüglich anzuzeigen. Der Lieferant tritt alle Entschädigungsansprüche aus seiner Produkthaftpflicht-Versicherung und Rückrufkosten-Versicherung an uns ab. Die Abtretung gilt auch für zukünftige Forderungen.
- 10. Rücktritts- und Kündigungsrechte**
- 10.1 Wir sind über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber uns gefährdet ist.
- 10.2 Wir sind weiter zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn beim Lieferanten der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit eintritt, der Lieferant seine Zahlungen einstellt, beim Lieferant der Tatbestand der drohenden Zahlungsunfähigkeit gemäß § 18 InsO eintritt oder sich eine Überschuldung des Lieferanten abzeichnet, vom Lieferanten über das Vermögen oder den Betrieb des Lieferanten die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt wird oder wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten mangels Masse abgewiesen wird.
- 10.3 Bei Vorliegen eines Dauerschuldverhältnisses finden die Ziff. 10.1 und Ziff. 10.2 mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle des Rücktrittsrechts ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht tritt.
- 10.4 Hat der Lieferant eine Teillieferung bewirkt, so sind wir zum Rücktritt vom ganzen Vertrag berechtigt, wenn wir an der Teillieferung kein Interesse haben.
- 10.5 Sofern wir aufgrund der vorstehenden vertraglichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen, hat der Lieferant die uns hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Entstehung der Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte nicht zu vertreten.
- 10.6 Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziff. 10 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.
- 11. Hinweis- und Sorgfaltspflichten**
- 11.1 Haben wir den Lieferanten über den Verwendungszweck des Liefergegenstandes unterrichtet oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis zu erkennen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, falls die Lieferung des Lieferanten nicht geeignet ist, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.
- 11.2 Der Lieferant hat uns Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber bislang uns erbrachten gleichartigen Lieferungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.
- 11.3 Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen den Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Anforderungen genügen, und hat uns auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen.
- 11.4 Der Lieferant hat die bei der Auftragsdurchführung anfallenden Abfälle nach Maßgabe der abfallrechtlichen Vorschriften eigenverantwortlich und auf seine Kosten zu entsorgen.
- 12. Schutzrechtsverletzungen**
- 12.1 Die vom Lieferanten erbrachte Lieferung hat frei von Rechten Dritter zu sein. Wird die

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der BBL Bahnbau Lüneburg Unternehmensgruppe

- vertragsgemäße Nutzung aufgrund der Verletzung von Schutzrechten Dritter beeinträchtigt oder untersagt, ist der Lieferant verpflichtet, nach seiner Wahl entweder die Lieferung in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt, gleichwohl aber den vertraglichen Bedingungen entspricht, oder das Nutzungsrecht zu erwirken, so dass die Lieferung von uns uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden kann.
- 12.2 Der Lieferant stellt uns auf erstes Anfordern von den Ansprüchen frei, die ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten gegen uns geltend macht, und übernimmt ab dem Zeitpunkt des ersten Anforderns die weitere Auseinandersetzung mit dem Dritten, es sei denn, er hat die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten. Der Lieferant wird uns dabei im notwendigen Umfang unterstützen. Damit verbundene notwendige und nachgewiesene Aufwendungen sind zu erstatten. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn gegen ihn Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden. Die Verjährungsfrist für den Freistellungsanspruch beträgt zwei Jahre ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Lieferanten der anspruchsbegründenden Umstände. Im Übrigen verjährt der Freistellungsanspruch ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von seiner Entstehung an.
- 12.3 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Mängelhaftung.
- 13. Preise**
- 13.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise als Festpreise frei Baustelle verzollt (DDP – Delivered Duty Paid) und aufgeladen (mit Ladearm) einschließlich Verpackung und Materialprüfungsverfahren. Der Preis enthält nicht die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer des Lieferanten. Die Vergütung der Umsatzsteuer setzt voraus, dass der Lieferant nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften berechtigt und verpflichtet ist, die Steuer gesondert zu erheben und das die Steuer in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.
- 13.2 Die Übergabe von Attesten, (Prüf-) Zertifikaten, Zeugnissen und die Durchführung von Abnahmen, die von uns gewünscht werden und zur vertraglichen Erfüllung notwendig sind, sind ebenfalls Vertragsbestandteil und mit den Festpreisen abgegolten.
- 13.3 Die Preise behalten auch dann die Gültigkeit, wenn es zu Massenänderungen kommt. Diese berechtigen den Lieferanten nicht zur Geltendmachung von Mehrforderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund. Die Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage bleiben hiervon jedoch unberührt.
- 13.4 Zusätzliche und/oder Änderungen der Lieferungen werden nur dann vergütet, wenn hierüber vor Ausführung dieser Lieferung eine schriftliche Nachtragsvereinbarung getroffen worden ist.
- 14. Rechnung, Skonto, Zahlung, Abtretung**
- 14.1 Vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen sind sämtliche Rechnungen zahlbar innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Skonto- und Zahlungsfrist beginnen nach Lieferung, uneingeschränkter Abnahme und Zugang einer prüffähigen Rechnung beim uns.
- 14.2 Während der Werktage zwischen dem 20.12. und dem 06.01. eines jeden Jahres (Weihnachtsruhe) ist der Lauf von Zahlungsfristen vereinbarungsgemäß gehemmt.
- 14.3 Das Recht zum Abzug eines Skontos besteht auch dann, wenn wir auf Grundlage des Vertrages zu Abzügen berechtigt sind und daher nicht der gesamte Rechnungsbetrag zur Auszahlung gelangt. Darüber hinaus kann das Skonto für jede einzelne, rechtzeitig erfolgte Zahlung in Anspruch genommen werden, unabhängig davon, ob sämtliche Rechnungen innerhalb der Skontofrist bezahlt wurden. Für die Wahrung der Skontofrist genügt die rechtzeitige Gutschrift. Als Stichtag für die Skontierung gilt der Tag der Wertstellung des Betrages auf dem Konto bei dem Geldinstitut des Lieferanten.
- 14.4 Die Rechnungslegung erfolgt nach Vereinbarung und ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen an den Besteller (die die Bestellung auslösende Gesellschaft der BBL Bahnbau Lüneburg Unternehmensgruppe).
- 14.5 Rechnungen sind ausschließlich zu senden an die BBL Bahnbau Lüneburg GmbH, Rechnungsprüfung, Zeppelinstraße 30, 21337 Lüneburg, bzw. digital im PDF oder E-Rechnungsformat (ausschließlich ZUGFeRD oder X-Rechnung in der jeweils aktuellen Version) an die E-Mail-Adresse: rechnung@bbl-gmbh.de.
- 14.6 Soweit Rechnungen an andere Adressen der BBL Bahnbau Lüneburg GmbH gesandt werden, beginnt die Skontofrist erst, wenn die Rechnung an vorgenannter Anschrift eingegangen ist.
- 14.7 Es ist unbedingt auf die vorhandene Projektnummer / Bestellnummer / Kostenstelle / Baustellenbezeichnung zu achten. Ohne vollständige Angaben ist es uns nicht möglich, die Rechnungen zu bearbeiten.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der BBL Bahnbau Lüneburg Unternehmensgruppe

- 14.8 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber uns, ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 14.9 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
- 15. Auftragsunterlagen**
- 15.1 Der Lieferant hat uns auf unser Verlangen Pläne, Ausführungszeichnungen, Berechnungen etc., die sich auf die Lieferung beziehen, zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen und uns nach entsprechender Genehmigung in der gewünschten Anzahl zu überlassen. Ebenso hat der Lieferant auf unseren Wunsch auch Ersatzteilzeichnungen für die wesentlichen Ersatzteile mit ausreichenden Angaben zur Beschaffung von Ersatzteilen zu liefern. Er wird die genannten Unterlagen Dritten nur zugänglich machen, wie dies Ersatzteillieferungen, Nachbesserungen oder Reparaturen des Liefergegenstandes erforderlich ist.
- 15.2 Unsere Modelle, Muster und Zeichnungen verbleiben in unserem Eigentum. Sie dürfen ausschließlich für unsere Zwecke verwendet werden und ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben noch für Dritte oder für eigene Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung Dritter zu sichern. Nach Durchführung des Vertrages sind die Unterlagen und Gegenstände kostenlos an uns zurückzusenden.
- 16. Beistellung**
- 16.1 Von uns dem Lieferanten überlassene sonstige Gegenstände aller Art verbleiben ebenfalls in unserem Eigentum. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen verwendet werden.
- 16.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen sowie die überlassenen Gegenstände ausreichend zu versichern und dies auf unser Verlangen nachzuweisen.
- 16.3 Soweit von uns überlassene Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gelten wir als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Miteigentum für uns.
- 17. Geheimhaltung**
- 17.1 Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die zur Erfüllung des Vertragszwecks notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an uns – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten.
- 17.2 Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
- 17.3 Der Lieferant hat die Bestellung und alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis und damit streng vertraulich zu behandeln, weder ganz noch teilweise Dritten direkt oder indirekt zugänglich zu machen und ausschließlich für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden.
- 17.4 Jegliche Weitergabe an Dritte ist vorbehaltlich gesetzlich zwingend vorgeschriebener Gründe nicht gestattet. Auch alle sonstigen, dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Auftragserteilung und Auftragsausführung unterbreiteten Informationen über Stückzahlen, Preise usw. sowie sonst erhaltene Kenntnisse über alle unsere betrieblichen Vorgänge, hat der Lieferant vertraulich zu behandeln und geheim zu halten.
- 18. Ersatzteilversorgung**
- 18.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die Versorgung mit allen notwendigen Ersatzteilen oder kompatiblen Bauteilen für die Dauer von 60 Monaten ab Erhalt der letzten Lieferung zu marktgerechten Preisen sicherzustellen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der BBL Bahnbau Lüneburg Unternehmensgruppe

- 18.2 Beabsichtigt der Lieferant während oder nach Ablauf dieser Frist die Produktion / Lieferung hierfür einzustellen, so ist er verpflichtet, uns hierüber umgehend schriftlich zu informieren und uns die Gelegenheit zu geben, eine letztmalige Bestellung durchzuführen.
- 19. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand**
- 19.1 Erfüllungsort für Lieferungen des Lieferanten ist unsere in der Bestellung angegebene Versandanschrift. Ist eine Versandanschrift nicht angegeben und ergibt sich der Erfüllungsort auch nicht aus der Natur des Schuldverhältnisses, gilt die Anschrift des Bestellers als Erfüllungsort.
- 19.2 Soweit keine anderen Vereinbarungen vorliegen, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 19.3 Gerichtsstand ist Lüneburg. Wir sind jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Stand: Mai 2025